Gemeinde

Merkblatt

Gültig ab 1.1.2001

für die Erteilung von Fahrbewilligungen auf den Berg- und Waldstrassen, die grundsätzlich mit einem Fahrverbot belegt sind

1. Besitzer von Hütten und Ferienhäusern

Jeder Liegenschaftseigentümer erhält eine auf seinen Namen ausgestellte Bewilligung. Mieter und Angehörige erhalten die Bewilligung des Liegenschaftseigentümers. Es ist zu beachten, dass diese Bewilligung jeweils nur für ein Fahrzeug Gültigkeit hat. Das Parkieren von Fahrzeugen auf der betreffenden Liegenschaft ist ohne angebrachte Bewilligung verboten.

Die Sperrzeiten sind einzuhalten.

Bewilligungsgebühr Fr. 40.-

2. Regelung für Restaurants

Eigentümer oder Pächter von Restaurationsbetrieben, die nur über eine mit Fahrverbot belegte Strasse erreicht werden können, erhalten zwei auf ihren Namen ausgestellte Bewilligungen, wobei die Sperrzeiten einzuhalten sind. Zusätzlich erhalten sie eine Sonderbewilligung für die Fahrten auch während der gesetzlichen Sperrzeiten. Diese Sonderfahrten dürfen jedoch nur in dringenden und begründeten Fällen ausgeführt werden, und jede Fahrt ist vor ihrem Antritt in ein entsprechendes Fahrtenbüchlein einzutragen.

Am Ende jedes Monates sind die Eintragungen über die ausgeführten Sonderfahrten unaufgefordert der Gemeindepolizei einzusenden. Die Gemeindepolizei ist gehalten, Kontrollen durchzuführen. Bei festgestelltem Missbrauch wird die Sonderbewilligung entzogen und ein Bussverfahren durchgeführt.

Das Fahrtenbüchlein muss bei jeder Fahrt mitgeführt werden, und das Fahrzeug muss auf zwei Seiten mit dem Namenszug des Restaurants beschriftet werden.

Gebühr pro Bewilligung Fr. 40.-

Gebühr pro Sonderbewilligung Fr. 40.-

3. Landwirte

Nicht landwirtschaftliche Fahrzeuge, die für bäuerliche Zwecke benützt werden, erhalten auf Gesuch hin eine grüne Kontrollkarte. Diese Kontrollkarte lautet auf den Namen des betreffenden Landwirtes. In begründeten Fällen kann für eine befristete Zeitdauer eine zweite Kontrollkarte abgegeben werden.

Diese Fahrten dürfen auch während der gesetzlichen Sperrzeiten ausgeführt werden.

Gebühr keine.

4. Gewerbliche Betriebe / Gewerbetreibende (inkl. Reparaturservice)

Diese erahalten für die Dauer der Arbeiten und für die benötigten Nutzfahrzeuge eine oder mehrere Bewilligungen.

Weisse Arena AG und die Alpenarena.ch erhalten Bewilligungen unter Angabe der Kontrollschilder.

Diese Fahrten dürfen in dringenden Fällen auch während der gesetzlichen Sperrzeiten ausgeführt werden.

Gebühr für eine Tagesbewilligung pro Fahrzeug Fr. 10.-Gebühr für eine Pauschale pro Fahrzeug Fr. 40.-

5. Einheimische Taxiunternehmen

Taxiunternehmen in der Alpenarena erhalten auf Gesuch hin zwei auf ihren Namen ausgestellte Bewilligungen, wobei die gesetzlichen Sperrzeiten einzuhalten sind.

Gebühr pro Bewilligung Fr. 100.-

6. Lieferanten (einheimische und auswärtige)

Jede Firma erhält auf ein schriftliches Gesuch hin eine Bewilligung, lautend auf einen bestimmten Lieferwagen (Kontrollschild Nr.) Die Bewilligung gilt nur an Werktagen. Die gesetzlichen Sperrzeiten sind einzuhalten.

Gebühr für eine Bewilligung Fr. 40.-

7. Tauchen im Crestasee und Caumasee

Die SLRG/Amedes und die Polizei erhalten auf schriftliches Gesuch hin eine Bewilligung. Dabei ist zu beachten, dass vom 1. Juni bis 31. August ein grundsätzliches Tauchverbot im Caumasee besteht. Wir verweisen auf das Reglement für Badeanstalten Art. 5 vom 10.05.1982

Gebühr keine.

8. Invalide und Kranke

In begründeten Fällen wird Invaliden und Kranken auf schriftliches Gesuch hin eine Sonderbewilligung erteilt.

Diese Fahrten dürfen auch während der gesetzlichen Sperrzeiten ausgeführt werden.

Gebühr keine.

9. Allgemeine Bestimmungen

- Für die Erteilung der Bewilligungen im Sinne von Ziffer 1 bis 7 ist die Gemeindepolizei zuständig. Gesuche gemäss Ziffer 8 und für Sonderbewilligungen (in Ziffer 1 bis 7 nicht erfasst) sind schriftlich bei der Gemeindepolizei zuhanden des Gemeinderates einzureichen.
- Bewilligungsinhaber, in deren Fahrzeugen die erteilte und g
 ültige Bewilligung nicht sichtbar angebracht ist, werden geb
 üsst, unabh
 ängig davon, ob das Fahrzeug in Bewegung oder parkiert ist.
- Für Fahrten auf den Berg- und Waldstrassen, die grundsätzlich mit einem Fahrverbot belegt sind, bedürfen alle Motorfahrzeuge einer Bewilligung.